

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 4. Juli 1967

50. Stück

- 206.** Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft
- 207.** Bundesgesetz: Entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung sowie Belastung von bundeseigenen Liegenschaften
- 208.** Bundesgesetz: Abschreibung von Forderungen des Bundes gegen die Wien-Film Gesellschaft m. b. H. aus abgelösten Forderungen der ehemaligen Sowjetischen Militärbank in Wien
- 209.** Verordnung: Abänderung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Kaffee
- 210.** Verordnung: Festsetzung des Anpassungsfaktors für das Jahr 1968
- 211.** Kundmachung: Endgültiges Inkrafttreten und Geltungsbereich des Dritten Internationalen Zinnübereinkommens
- 212.** Kundmachung: Ausdehnung des Geltungsbereiches des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen samt Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten
- 213.** Kundmachung: Beitritt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zum Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

206. Bundesgesetz vom 21. Juni 1967, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl. Nr. 293, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 47/1965 und BGBl. Nr. 81/1967 wird abgeändert wie folgt:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die zum Ausbau der Felbertauernstraße von Mittersill nach Matrei in Osttirol und des dazugehörigen Straßentunnels im In- und Ausland durchzuführenden Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) der Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft Haftungen namens des Bundes als Bürge und Zahler (§ 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der in Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen den Betrag von

354 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigt,

- b) die Finanzoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 130 Millionen Schilling zuzüglich Zinsen und Kosten nicht übersteigt,
- c) der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 3 v. H. über dem im Zeitpunkt der Finanzoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955) beträgt,
- d) die Laufzeit der Finanzoperation 25 Jahre nicht übersteigt,
- e) die prozentuelle Gesamtbelastung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 9% beträgt:

$$100 \times (\text{Zinsfuß gem. lit. c} + \frac{\text{Rückzahlungskurs — Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}})$$

Nettoerlös der Finanzoperation in Hundertsätzen,

- f) falls eine vorzeitige Kündigung der Anleihen, Darlehen und sonstigen Kredite vereinbart ist, auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß lit. c nicht überschritten wird,

- g) die Finanzoperation in Schillingen, US-Dollar, Französischen Franken, Schweizer Franken, Deutschen Mark, Englischen Pfunden, Belgischen Franken, Holländischen Gulden, Schwedischen Kronen, Italienischen Lire oder Kanadischen Dollar erfolgt.

(3) Wird die Haftung des Bundes für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Geldkursen für Devisen auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

207. Bundesgesetz vom 21. Juni 1967, betreffend entgeltliche und unentgeltliche Veräußerung sowie Belastung von bundeseigenen Liegenschaften

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über bundeseigene Liegenschaften zu folgenden Preisen beziehungsweise Schätzwerten ermächtigt:

I. In Kärnten:

Verkauf

zu Schilling

a) Das im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Walter Kirchner, Klagenfurt, vom 22. Oktober 1965 beziehungsweise 3. März 1965, GZ. 36/XV/65 ausgewiesene Grundstück Nr. 198/5 Acker (neu), EZ. 366, KG. St. Ruprecht, Ger.-Bez. Klagenfurt 1.155.600'—

b) Die im Teilungsplan des gleichen Ingenieurkonsulenten vom 5. Mai 1964, GZ. 44-XIV/64 ausgewiesenen Grundstücke Nr. 197/1 Wiese, Nr. 747/3 Weg und Nr. 198/9 (neu) Acker, EZ. 366, KG. St. Ruprecht, Ger.-Bez. Klagenfurt 286.900'—

II. In Niederösterreich:

1. Verkäufe

a) Das im Teilungsplan des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen B. V.-Nr. 1014 N/64 vom 20. Mai 1965 ausgewiesene und mit den Buchstaben a-b-c-d-(a) umschriebene Trennstück des Grund-

stückes Nr. 1991 Bfl., EZ. 3173, KG. Wr. Neustadt-Vorstadt, Ger.-Bez. Wr. Neustadt 65.000'—

b) Die im Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Helmut Hoffbauer in Retz vom 16. Juli 1964, GZ. 76/1964 im „Neuen Bestand“ ausgewiesenen Grundstücke Nr. 1002/4 und Nr. 1002/5, beide Bahngrund in der EB-Bucheinlage für die Lokalbahn Retz—Drosendorf im Abschnitt der KG. Stadt Drosendorf (Verz. XVI) 64.850'—

c) Das Grundstück Nr. 601/21 (neu) Bahngrund, inliegend in der EB-Bucheinlage für die privilegierte österreichisch-ungarische Staatseisenbahngesellschaft im Abschnitt der KG. Enzersdorf bei Staatz, Verz. Nr. XXVIII, Marktgemeinde Staatz, Ger.-Bez. Laa/Thaya 163.008'—

d) Die im Lageplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Benno Legerer in Gänserndorf, Niederösterreich, vom 15. November 1966, GZ. 2075/66 im „Neuen Stand“ ausgewiesenen Grundstücke Nr. 381/3, Nr. 381/8, Nr. 381/9, alle Wald, Nr. 381/5 Acker, alle EZ. 228 und die im genannten Lageplan mit den Buchstaben d-e-f-(d) umschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 643/2 Bahngrund der EB-Bucheinlage für die Lokalbahn Siebenbrunn—Leopoldsdorf—Engelhartstetten—Orth, sämtliche KG. Haringsee (Verz. V) Ger.-Bez. Groß Enzersdorf 253.525'—

2. Unentgeltliche Veräußerung (Schenkung)

Die bundeseigene Liegenschaft EZ. 27, bestehend aus den Grundstücken Nr. 5 Baufläche Haus Nr. 44, Nr. 6 Baufläche Haus Nr. 42, Nr. 24/1 Wald, Nr. 25 Wiese, Nr. 26 Acker, Nr. 27 Garten, Nr. 29 Wiese und Nr. 30 Wald sowie die bundeseigene Liegenschaft EZ. 28, bestehend aus dem Grundstück Nr. 4 Baufläche, Haus Nr. 43, alle KG. Schwarzois, Ger.-Bez. Waidhofen an der Ybbs 340.000'—

III. In Salzburg:

Verkäufe

a) A. Das im Grundteilungsplan der BB-Dion Linz vom 4. Jänner 1965 Pzl. 6501 ausgewiesene Grundstück A (rot) aus Grundstück

Nr. 1089/1, das Teilstück B (blau) aus Grundstück Nr. 1089/6 sowie das Teilstück C (grün) aus Grundstück Nr. 1250, alle Bahngrund-Wiese der EB-Bucheinlage „A“ der Kaiserin Elisabeth-Bahn der KG. Stadt Salzburg, Abt. Froschheim .. 76.800'—

B. Das im genannten Grundteilungsplan ausgewiesene Teilstück D (braun) aus Grundstück Nr. 1250 und Teilstück E (orange) aus Grundstück Nr. 1089/1, alle Bahngrund-Wiese der EB-Bucheinlage „A“ der Kaiserin Elisabeth-Bahn der KG. Stadt Salzburg 74.800'—

b) Die im „Neuen Bestand“ des Lageplanes des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Gustav Franz vom 14. Juli 1966, GZ. 3197 grün bezeichneten Grundstücke Nr. 239 Bfl., Nr. 240 Bfl. und die Trennfläche A des Grundstückes Nr. 238 Bfl. sowie die Trennfläche des Grundstückes Nr. 523/2 Wiese, alle im EB-Buch der definitiven EB-Bucheinlage der Tauernbahn KG. Böckstein 277.585'—

IV. In Wien:

Belastung

Die Liegenschaften EZ. 333, bestehend aus dem Grundstück Nr. 549/29 Garten, Baupl. B und EZ. 1040, bestehend aus den Grundstücken Nr. 549/28 Garten, Baupl. A, Nr. 194/16 Spittelbreitengasse, Bauplan A und Nr. 196/28 Garten, Baupl. A, KG. Unter-Meidling, Ger.-Bez. Fünfhaus in Wien mit einem Baurecht zu einem jährlichen Bauzins von 285.866'40

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

208. Bundesgesetz vom 21. Juni 1967 über die Abschreibung von Forderungen des Bundes gegen die Wien-Film Gesellschaft m. b. H. aus abgelösten Forderungen der ehemaligen Sowjetischen Militärbank in Wien

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund verzichtet auf die Rückzahlung seiner Forderungen aus der Ablöse von Forde-

zu Schilling

rungen der ehemaligen Sowjetischen Militärbank in Wien gegen die Wien-Film Gesellschaft m. b. H. in der Höhe von

Kapital S 17,547.000'—
und Zinsen S 15,832.268'20.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klaus Jonas Schmitz

209. Verordnung der Bundesregierung vom 6. Juni 1967, mit der die Verordnung der Bundesregierung vom 17. Jänner 1967, betreffend die Einfuhr von Kaffee abgeändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 2 lit. b des Außenhandelsgesetzes, BGBl. Nr. 226/1956, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung vom 17. Jänner 1967, BGBl. Nr. 91, betreffend die Einfuhr von Kaffee, wird abgeändert wie folgt:

§ 2 hat zu lauten:

„§ 2. Diese Verordnung verliert ihre Wirksamkeit mit 30. September 1968.“

Klaus Bock Hetzenauer Klecatsky
Piffl Rehor Schmitz Schleinzner
Weiß Prader Tončić Kotzina

210. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Juni 1967, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 1968 festgesetzt wird

Auf Grund des § 108 f Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, wird mit Zustimmung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der in den §§ 108 g und 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Renten und Pensionen wird für das Jahr 1968 mit 1,064 festgesetzt.

Rehor

211. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 9. Juni 1967 über das endgültige Inkrafttreten und den Geltungsbereich des Dritten Internationalen Zinnübereinkommens

Nach Mitteilung der Regierung des Vereinigten Königreiches ist das Dritte Internationale Zinn-

übereinkommen (BGBl. Nr. 251/1966) gemäß seinem Artikel XXIV Absatz 3 lit. a am 21. März 1967 außer für Österreich auch für nachstehende Staaten endgültig in Kraft getreten:

Australien, Bolivien, Dänemark, Frankreich, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Demokratische Republik Kongo, Republik Korea, Malaysia, Mexiko, Nigeria, Spanien, Thailand, Tschechoslowakei, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland.

Klaus

212. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 16. Juni 1967 betreffend die Ausdehnung des Geltungsbereiches des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen samt Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten, beide vom 18. April 1961

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (BGBl. Nr. 66/1966) ratifiziert bzw. sind diesem beigetreten:

Dahomey, Irland, Kanada, Luxemburg, Mongolei und Schweden; ferner hat Malta erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an dieses Übereinkommen gebunden zu erachten.

Folgende weitere Staaten haben das Fakultativprotokoll über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten vom 18. April 1961 (BGBl. Nr. 66/1966) ratifiziert bzw. sind diesem beigetreten:

Luxemburg, Niger und Schweden; ferner hat Malta erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an dieses Protokoll gebunden zu erachten.

Die Mongolische Volksrepublik hat einen Vorbehalt zu dem Übereinkommen gemacht, der in deutscher Übersetzung folgenden Wortlaut hat:

„Bezüglich Art. 11, Abs. 1 ist die Regierung der Mongolischen Volksrepublik der Ansicht, daß jede Meinungsverschiedenheit über den Personalstand einer diplomatischen Mission durch Vereinbarung zwischen dem Sendestaat und dem Empfangsstaat zu regeln ist.“

Unter Bezugnahme auf die Art. 48 und 50 erachtet es die Regierung der Mongolischen Volksrepublik für nötig, auf den diskriminierenden Charakter der Art. 48 und 50 des Wiener Übereinkommens aufmerksam zu machen und erklärt, daß das Übereinkommen, da es Angelegenheiten zum Gegenstande hat, die die Interessen aller Staaten berühren, auch dem Beitritt aller Staaten offen stehen sollte.“

Klaus

213. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 21. Juni 1967 über den Beitritt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zum Übereinkommen betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 1. März 1954

Nach Mitteilung der Königlich Niederländischen Botschaft in Wien ist die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken dem Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (BGBl. Nr. 91/1957, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 167/1967) beigetreten.

Das Übereinkommen wird für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken am 26. Juli 1967 in Kraft treten.

Klaus